

amtliche Bekanntmachung

093 K 028/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 20.06.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18,**

der im Grundbuch von Porz Blatt 1437 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

39/876 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Porz, Flur 1, Flurstück 1785, Hf., Rezagstr. 23, 25 groß: 1.058 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Nr. 23, Nr. 20 , Dachgeschoss links, 1 Abstellraum im Kellergeschoss

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Rezagstr. 23, 51143 Köln-Porz

Die Eigentumswohnung (Nr. 20 des Aufteilungsplans) befindet sich im Dachgeschoss links und besteht aus 2 Zimmern, Küche , Diele, Bad und Kellerabstellraum. Wohnfläche rd. 42 m²; Baujahr um 1960, Ausbau des Dachgeschosses 1978. Die Wohnung wurde nachträglich erweitert um den als Küche genutzten Raum; eine Baugenehmigung ist in der Bauakte nicht

vorhanden. Es gibt keine Etagenheizung; nur in den 2 Zimmern wurde eine elektrische Fußbodenheizung (Direktheizung) verlegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 106.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 10.04.2024